BAZG - Hormonelle Stoffe als Leistungsförderer

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Sowohl die Schweiz als auch die EU verbieten die Verwendung von hormonellen Leistungsförderern bei der Aufzucht von Tieren. Die EU verbietet zusätzlich die Einfuhr von Produkten aus Drittstaaten, die von nicht hormonfrei aufgezogenen Tieren stammen. Die Schweiz erlaubt jedoch die Einfuhr unter bestimmten Bedingungen und hat sich gegenüber der EU verpflichtet, den Handel mit Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Leistungsförderern zu überwachen und dessen Ausfuhr in die EU-Mitgliedstaaten zu verbieten.

Wer Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Leistungsförderer einführt, das nicht von einer von der EU anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, benötigt eine Verwendungsverpflichtung vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR *0.916.026.81*)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; SR *916.443.10*)
- Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI; SR *916.443.106*)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (EDAV-EU; SR *916.443.11*)
- Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (LDV; SR *916.51*)
- Verordnung des BLW über die Länderlisten nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV-Länderlisten; SR *916.511*)

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus veterinärrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAZGHormon».

1.4 Begriffe

TRACES	- *Trade Control and Expert System* ist ein am 1. April 2004 von der EU eingeführtes Datenbanksystem mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird.
GGED	- Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Rindfleisch aus nicht hormonfreier Produktion einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Verwendungsverpflichtung des BAZG erfassen.

Identifikation Regulierung	e-dec: - Bewilligungspflichtig «ja» - Bewilligungsstelle «38 BAZGHormon» Passar: - Regulierung «ja» - Regulierungscode «901 BAZG - Hormonfleisch»
Weitere Angaben	- Bewilligungstyp «99 Andere»[1] - Nummer Verwendungsverpflichtung (des Importeurs) - Inhaber Verwendungsverpflichtung (GP-ID)[2] - Vermerk «zur ausschliesslichen Verwendung im Zollgebiet»

[1] Nur bei Anmeldungen im System e-dec.

[2] Nur bei Anmeldungen im System Passar.

3. Weitere Informationen

3.1 Bedingungen für die Einfuhr und Verwendung

Nebst den allgemeinen Bestimmungen zur Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten (siehe Bemerkung zum Tares «BLV - Veterinärrecht Drittstaaten») gelten für die Einfuhr von Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer die nachstehenden Bedingungen:

- Es muss sich um Fleisch der Tarifnummern 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 oder 0202.3091 handeln.
- Die Einfuhr ist nur innerhalb des Teilzollkontingentes 5.7 möglich, d.h. der Importeur/Empfänger muss über einen entsprechenden Zollkontingentsanteil verfügen.
- Die Importeure und ihre Abnehmer müssen sich gegenüber dem BAZG mit einer Verwendungsverpflichtung unter anderem dazu verpflichten, solches Fleisch ausschliesslich im Zollgebiet zu verwenden, sowie den Verwendungsvorbehalt gemäss Art. 4 EDAV-DS-EDI, in den Verkaufs- und Lieferdokumenten anzubringen.
- Zuständig für die Veranlagung von solchem Fleisch sind die Zollstellen Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei nicht zur Verfügung stehenden Zollkontingentsanteilen) kann die Zollanmeldung auch bei anderen Zollstellen erfolgen. Ein Verbringen in ein offenes Zolllager, respektive Zollfreilager ist nur möglich, falls dieses von der zuständigen kantonalen Stelle als Lagerort für eingeführte Waren anerkannt und in TRACES eingetragen wurde. Zudem muss auf dem GGED das offene Zolllager, respektive Zollfreilager explizit als Bestimmungsort erwähnt sein.
- Teile und Abschnitte, welche durch das Zerlegen oder Dressieren solchen Fleisches entstehen, dürfen nur durch Einzelhandelsbetriebe direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sofern das Fleisch von Einzelhandelsbetrieben, Metzgereien oder Gastrobetrieben nicht direkt an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben wird, darf es nicht zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt durch das BLV und das BAZG.
- Die Importeure und ihre Abnehmer müssen dem BAZG auf Verlangen nachweisen, dass das Fleisch ausschliesslich im Zollgebiet verwendet oder in andere als EU-Mitgliedstaaten oder Zollausschlussgebiete reexportiert worden ist.

3.2 Verbote

Die Ausfuhr und die Transit-Reexpedition von Rindfleisch aus nicht hormonfreier Produktion aus dem Zollgebiet nach EU-Mitgliedstaaten und in die Zollausschlussgebiete ist verboten.

3.3 Verwendungsverpflichtung

Die Verwendungsverpflichtung des BAZG muss vor der ersten Einfuhr vorliegen und ist mit den folgenden Angaben per E-Mail an wirtschaft@bazg.admin.ch zu beantragen:

- Name und Adresse der Firma
- Geschäftspartner ID (GP-ID)
- Kontaktdaten der verantwortlichen Person

3.4 Weiterführende Informationen

- Informationen zur Registrierung der GP-ID: http://www.bazg.admin.ch → Services → Services für Firmen → Registrierung → Registrierung ePortal (Onboarding)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: www.blv.admin.ch → Tiere → Import/Export/Transit → Import von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten (Import-Datenbank)
- Bundesamt für Landwirtschaft: www.blw.admin.ch → Themen → Einfuhr → Landwirtschaftliche Produkte und Fleisch → Einfuhr von Fleisch und Wurstware